

INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT MÖGLICHEN INTERESSENKONFLIKTEN

Ausgangslage

Die Thurgauer Kantonalbank (TKB) ist die führende Universalbank für Private, Unternehmen, Gewerbebetriebe und die öffentliche Hand im Kanton Thurgau. Der TKB ist es wichtig, ihre Geschäftstätigkeit so zu gestalten, dass die Interessen ihrer Kunden, der TKB und ihrer Mitarbeitenden möglichst gleichgerichtet sind. Dennoch sind Interessenkonflikte nicht immer vermeidbar.

Hiermit informiert die TKB über ihren Umgang mit Interessenkonflikten und den damit verbundenen Massnahmen.

1. Arten von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte können insbesondere zwischen folgenden Parteien auftreten:

- der TKB und einzelnen Kunden;
- den Mitarbeitenden der TKB und einzelnen Kunden;
- der TKB und einzelnen Mitarbeitenden;
- mehreren Kunden bei der Dienstleistungserbringung durch die TKB;
- den verschiedenen Geschäftseinheiten der TKB;
- der TKB und von ihr beigezogenen Dritten.

Interessenkonflikte können bei der Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen durch die TKB auftreten, zum Beispiel:

- bei der Vermögensverwaltung und Beratung von Kunden;
- beim Vertrieb eines Produkts (z.B. TKB Produkte) oder einer Dienstleistung;
- bei Anreizen von Dritten zugunsten der TKB oder ihrer Mitarbeitenden (Vertriebsentschädigungen, finanzielle Vorteile, Einladungen etc.);
- bei der Erstellung und Verbreitung von Finanzanalysen;
- beim Zusammentreffen mehrerer Kundenaufträge;
- beim Zusammentreffen von Kundenaufträgen und Geschäften der TKB oder ihrer Mitarbeitenden;
- bei der Ausübung von Mandaten durch Mitarbeitende ausserhalb der TKB.

Interessenkonflikte liegen insbesondere vor, wenn die TKB:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielt oder einen finanziellen Verlust vermeidet;
- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kunden über die Interessen anderer Kunden zu stellen;
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nichtfinanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

2. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die TKB hat im Zusammenhang mit Interessenkonflikten angemessene Massnahmen definiert. Folgende Grundsätze wendet sie dabei an:

- Potenzielle Interessenkonflikte sind so früh wie möglich zu identifizieren. Zu diesem Zweck hat die TKB interne Regeln festgelegt und ihre Mitarbeitenden darauf geschult.
- Wenn möglich sind Interessenkonflikte zu vermeiden. Dazu hat die TKB geeignete interne Weisungen, Massnahmen und Prozesse ausgearbeitet sowie Kontrollmechanismen eingeführt. Sie überprüft diese regelmässig und passt sie bei Bedarf an.
- Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen, legt die TKB gegenüber den betroffenen Kunden offen.

3. Massnahmen im Einzelnen

Die TKB hat, basierend auf den oben erwähnten Grundsätzen, folgende Massnahmen etabliert zum Umgang mit Interessenkonflikten:

- Die TKB folgt dem «Need-to-know»-Prinzip beim Umgang mit vertraulichen Informationen. Danach erhalten die Mitarbeitenden Zugang bloss zu jenen Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- Die TKB regelt und überwacht den Umgang mit nichtöffentlichen, kursrelevanten Informationen. Sie führt eine «Watch List» und eine «Restricted List», mit deren Hilfe Interessenkonflikte erkannt und verhindert werden.
- Kundenaufträge bearbeitet die TKB sorgfältig und im Interesse ihrer Kunden. Entsprechend verbietet sie ungebührliches Verhalten wie zum Beispiel Eigengeschäfte in Kenntnis von Kundenaufträgen und in Bevorzugung von eigenen Aufträgen gegenüber Kundenaufträgen.
- Zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen hat die TKB Ausführungsgrundsätze implementiert (vgl. Dokument «Ausführungsgrundsätze» unter www.tkb.ch/anlegen-dokumente).
- Sie informiert ihre Kunden über die Bandbreiten von Vertriebsentschädigungen (vgl. Dokument «Merkblatt: zu Vertriebsentschädigungen im Anlagegeschäft» unter www.tkb.ch/anlegen-dokumente).
- Die Vergütungspolitik der TKB bezweckt, falsche Anreize für ihre Mitarbeitenden zu verhindern.
- Die TKB hat Regeln über die Entgegennahme und Ausrichtung von Geschenken und anderen Vorteilen durch ihre Mitarbeitenden erlassen.
- Nebenbeschäftigungen und die Ausübung von Ämtern bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Unternehmensleitung. Geregelt ist auch die Übernahme von Mandaten, die Mitarbeitende im Auftrag der TKB oder einer ihrer Kunden ausüben.

- Die TKB stellt die organisatorische Unabhängigkeit von Geschäftseinheiten sicher, zwischen denen Interessenkonflikte auftreten können.
- Die TKB ermöglicht Mitarbeitenden, sich an eine Stelle zu wenden, um mutmassliches Fehlverhalten innerhalb der TKB zu melden.

4. Offenlegung von Interessenskonflikten

Ist davon auszugehen, dass die oben erwähnten Massnahmen zur Bewältigung eines Interessenkonflikts nicht genügen, legt diese die TKB gegenüber den betroffenen Kunden offen. Die Offenlegung möglicher Interessenkonflikte kann dabei persönlich, in Verträgen, Merkblättern, Produktinformationen oder auf der Website der TKB erfolgen.

5. Interessenskonflikte im Anlagebereich

Die TKB bietet eine breite Palette an Finanzinstrumenten an und deckt dabei ein breites Kundenbedürfnis ab. Die Palette an Finanzinstrumenten enthält neben Produkten von Drittanbietern auch bankeigene Finanzinstrumente. Der Vertrieb eigener Produkte kann zu einem Interessenkonflikt führen, da die TKB neben dem Vertrieb noch weitere Funktionen wahrnimmt (z.B. Asset Management, Handel, Depotbank) und hierfür entschädigt werden kann. Dies kann dazu führen, dass bei solchen Finanzinstrumenten nahezu die gesamte dem Fondsvermögen belastete Gebühr bei der TKB verbleibt. Dadurch kann für die TKB der Anreiz entstehen, bevorzugt bankeigene Finanzinstrumente zu verwenden. Die TKB hat daher Massnahmen zur Verhinderung solcher Interessenkonflikten getroffen. Diese Massnahmen werden nachstehend für die unterschiedlichen Anlagelösungen erläutert.

5.1 Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung führt das Investment Center auf Basis eines strukturierten, mehrstufigen Prozesses die Titelselektion durch. Dabei analysiert und selektiert es sämtliche Finanzinstrumente nach einheitlichen qualitativen und quantitativen Kriterien, unabhängig davon, ob es sich um ein bankeigenes Finanzinstrument oder um ein Drittprodukt handelt. Innerhalb der Anlageklasse Aktien Schweiz kann ergänzend zu Drittprodukten in den bankeigenen Fonds TKB Aktien Schweiz ESG (CHF) investiert werden.

5.2 Anlageberatung

In der Anlageberatung führt das Investment Center die Titelselektion für das Empfehlungsuniversum durch. Dabei selektiert es Finanzinstrumente aufgrund qualitativer und quantitativer Kriterien. Weiter entscheiden bei der Anlageberatung die Kunden selbständig, welche Empfehlungen der TKB sie tatsächlich umsetzen. Die Kunden können dadurch den Anteil von bankeigenen Finanzinstrumenten selbst steuern.

5.3 VV-Basis / TKB Zielsparplan

Bei den Produkten VV-Basis und TKB Zielsparplan stehen ausschliesslich bankeigene Finanzinstrumente zur Verfügung. Dies ermöglicht es den Kunden, von einem kostengünstigen Angebot zu profitieren. Mit dem Einsatz dieser Finanzinstrumente unterstreicht die TKB ihre eigene Anlagekompetenz. Möchten Kunden nicht ausschliesslich in bankeigene Finanzinstrumente investieren, steht ihnen als Alternative die Anlageberatung mit einem breiten Empfehlungsuniversum zur Verfügung.

5.4 Wertpapiersparen 3a / 2. Säule

Im Wertpapiersparen 3a der TKB und Wertpapiersparen 2. Säule der Freizügigkeitsstiftung Swisscanto stehen neben bankeigenen Finanzinstrumenten auch Produkte von Drittanbietern zur Verfügung.